

Die gesplittete Abwassergebühr

Im Amtsblatt Nr. 42 haben wir Ihnen bereits erste Informationen über die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gegeben.

Falls Sie sich näher über die gesplittete Abwassergebühr informieren möchten, können sie dies anhand dieses Informationsblattes tun.

Seit dem Frühjahr hört man immer wieder davon, dass sich bei der Berechnung der Abwassergebühren etwas Grundlegendes geändert hat. Zunächst einmal stellt sich die Frage:

1) Warum gibt es künftig die gesplittete Abwassergebühr?

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat in seinem Urteil des zweiten Senats vom 11.03.2010 (2938/08) entschieden, dass die Gemeinden in Baden-Württemberg statt der bisher üblichen einheitlichen Abwassergebühr zukünftig eine Schmutzwasser- **und** eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben müssen. Diese neuen Bemessungsregeln gelten ab sofort, also auch für die Jahresgebühren 2010. Die Gemeinden haben keine Wahlmöglichkeit, sondern **müssen** nach diesem neuen Maßstab abrechnen.

Als Begründung hierfür wird angeführt, dass der Gebührenerhebung bisher zugrunde gelegte Frischwasserverbrauch keinen verlässlichen Rückschluss darauf erlaube, wie viel **Niederschlagswasser** von dem betreffenden Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Das Aufkommen an Niederschlagswasser muss von der Kanalisation/Kläranlage ebenfalls aufgenommen und verarbeitet werden. Diese Tatsache wurde bisher nicht in dieser Form berücksichtigt.

Der Frischwasserverbrauch sei regelmäßig bei Wohnbebauung personenabhängig und bei Gewerbegrundstücken produktionsabhängig, während die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers – außer von der Menge des Niederschlags – von der Größe des Grundstücks sowie der Oberflächengestaltung abhängig ist. Ein verlässlicher Zusammenhang zwischen Frischwasserbezug eines Grundstücks und der vom Grundstück zu entsorgenden Niederschlagswassermenge bestehe demnach zumindest in aller Regel nicht.

Die Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers werde bestimmt durch die Größe der versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen usw. – richtet.

2) Was bedeutet gesplittete Abwassergebühr?

Bislang wurde in der Gemeinde Bergatreute für jeden Haushalt lediglich das Schmutzwasser abgerechnet, welches jeder Haushalt eingeleitet hat. Dieses wurde und wird weiterhin anhand des Frischwassermaßstabes berechnet. Da dies allein – nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg- jedoch nicht mehr der richtige Maßstab ist, muss jetzt auch die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers eines jeden Grundstücks zusätzlich berücksichtigt werden. Die künftige Abwassergebühr wird also aufgesplittet: Zum einen in **Schmutzwassermenge (wie bisher schon)**, zum anderen in **Niederschlagsmenge (neu)**.

Es wird **keine neue Gebühr eingeführt**, sondern der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nach einem neuen Maßstab verteilt: Die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt nach dem Aufwand für Schmutzwasserbeseitigung und für Niederschlagswasserbeseitigung. Damit soll eine größere **Gebührengerechtigkeit** erreicht werden.

3) Wie sieht gesplittete Abwassergebühr in Bergatreute aus?

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute hat in seinen Sitzungen am 14.06.2010 und 13.09.2010 beschlossen, dass die gesplittete Abwassergebühr, wie im Folgenden beschrieben, eingeführt wird:

a) Erhebungsverfahren:

ALK-Verfahren ohne Befliegung und mittels Selbstauskunft

- Ermittlung der versiegelten (also überbauten und befestigten Flächen) und damit mittelbar oder unmittelbar an den Kanal angeschlossenen Flächen

Die Gemeinde möchte zum einen möglichst genau die Flächen auf den einzelnen Grundstücken ermitteln, um so jedem Bürger einen gerechten Gebührenbescheid erstellen zu können. Gleichzeitig aber möchte die Gemeinde die hohen Kosten einer Befliegung sparen. Deswegen hat sich der Gemeinderat entschieden, die Datenerhebung aufgrund der ALK-Daten (Daten aus der **A**utomatisierten **L**iegenschaftskarte) zusammen mit Ihrer Selbstauskunft zu erheben.

b) Ausgestaltung des Gebührenmaßstabs:

Versiegelte Grundstücksflächen mit Differenzierung nach Versiegelungsart. Der Versiegelungsgrad wird durch Faktoren festgelegt.

Bemessungsgrundlage sind die bebauten und versiegelten Flächen, die mit einem Faktor, der den Grad der Wasserdurchlässigkeit regelt, versehen werden.

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | wasserundurchlässige Befestigungen (z.B. Standarddach, asphaltierte oder betonierte Fläche, fugenlose Plattenbeläge): | 1,0 |
| b) | wasserdurchlässige Befestigungen (z.B. Pflaster- und Plattenbeläge mit Fuge, Verbund- oder Rasengittersteine, Kies- oder Schotterflächen): | 0,5 |
| c) | sonstige Befestigungen (z.B. Gründächer/extensive Begrünung) | 0,3 |
| d) | wasserundurchlässige Befestigungen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde mit gedrosseltem Ablauf den öff. Abwasseranlagen zugeführt wird: | 0,1 |

Sonderregelungen:

- Bei Einleitung über Zisternen wird das gesamte anfallende Niederschlagswasser ausschließlich nach dem Maßstab der versiegelten Fläche abgerechnet. Auf eine Abrechnung des als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers über die Schmutzwassergebühr wird verzichtet. Das heißt Zisternen werden nicht über eigene Wasserzähler abgerechnet.

c) Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist die tatsächlich bebaute bzw. befestigte und tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossene Fläche.

4) **Wie wird die gesplittete Abwassergebühr in Bergatreute eingeführt?**

Für unsere Bürger ist es wichtig zu wissen, was auf Sie aber auch auf die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in den nächsten Monaten zukommen wird. Deswegen möchten wir Ihnen jetzt einen kleinen Überblick zum Ablauf und Verfahren geben:

Bitte beachten Sie: Der folgende Ablauf ist nicht verbindlich, weil auch die Verwaltung nicht weiß, was sie bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr alles erwartet bzw. wie lange die tatsächliche Bearbeitung in der Praxis benötigen wird.

a) Herbst/Winter 2010:

Für die Datenerhebung benötigen wir Ihre Mithilfe und Übersenden Ihnen deswegen folgende Unterlagen:

- **Flächenerfassungsbogen mit Lageplan;** zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagsgebühr. Dieser Bogen enthält bereits Ihre Gebäudegrundfläche für Wohn- und Nebengebäude (z.B. Garage). Diese Angaben kommen aus der Allgemeinen Liegenschaftskarte (ALK)
- **Infoblatt;** Hilfe zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Den Flächenerfassungsbogen bitten wir Sie, anhand des Infoblattes auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschließend möchten wir Sie bitten, den Flächenerfassungsbogen **spätestens 4 Wochen nach Zustellung** bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

b) Winter/Frühjahr 2011:

Nach dem wir alle Flächendaten ermittelt haben, werden diese in unser System eingepflegt und damit ein Feststellungsbescheid erstellt. Dieser geht Ihnen zu. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird dann aufgrund dieses Bescheides die Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2010 erstellt.

c) Frühjahr 2011:

Erstellung der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2010.

5) **Wie wirkt sich die gesplittete Abwassergebühr auf den Gebührenzahler aus?**

Die Gebührenzahler wird in erster Linie interessieren, wie sich die neue Gebühr auf sie bzw. ihren Geldbeutel auswirken wird. Als **Anhaltspunkt** kann man folgendes sagen:

Künftig mit höheren Abwassergebühren müssen folgende Abnehmer rechnen:

Bei Grundstücken, die sehr viel befestigte Fläche im Verhältnis zum Frischwasserverbrauch haben. Dies sind **zum Beispiel:**

- Leerstehende Gebäude (Wohngebäude, Fabriken, landwirtschaftliche Gebäude)
- Parkplätze, Kirchen
- Speditionen, Lebensmittel-/Baumärkte
- Schulen, Gemeindehallen, Parkplätze

Künftig mit niedrigeren Abwassergebühren **können** folgende Abnehmer rechnen:

Bei Grundstücken, die wenig befestigte Fläche im Verhältnis zum Frischwasserverbrauch haben. Dies sind zum Beispiel:

- Mehrfamilienhäuser, Geschoßwohnungsbau
- Gewerbebetriebe

Künftig mit etwa gleich bleibenden Abwassergebühren können folgende Abnehmer rechnen:

Bei Grundstücken, die mittlere befestigte Flächen im Verhältnis zum Frischwasserverbrauch aufweisen. Dies sind zum Beispiel:

- Einfamilienhäuser

Bitte beachten Sie, dass dies nur ein grober Anhaltspunkt ist. Die Gemeinde wird vorab keine konkreten Aussagen in Einzelfällen machen, da es ganz speziell auf die örtlichen Gegebenheiten ankommt.

6) Unser Anliegen an die Bürger

Um dieses große und umfangreiche Projekt möglichst schnell, umfassend, aber auch kostengünstig abwickeln zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Durch Ihre Mithilfe ermöglichen Sie es, eine kostengünstige und gleichzeitig individuelle Datenermittlung durchzuführen, was letztlich jedem Gebührenpflichtigen zu Gute kommt.

Gleichzeitig möchten wir aber auch darauf hinweisen, dass wir bei fehlender bzw. unkorrekten Angaben angehalten sind, eine Gebührenfestsetzung anhand der uns vorliegenden Informationen vorzunehmen.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bedanken wir uns herzlich.